



Versicherungs- zeiten

Versicherungszeiten nach dem
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
(ASVG)

Versicherungszeiten nach dem
Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

12

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Gelten für Personen, die bis 31.12.1954 geboren sind.

Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen kommen die nachfolgend angeführten Versicherungszeiten nur bis zum 31.12.2004 in Betracht.

ALLGEMEINES

Versicherungszeiten können im Laufe eines Berufslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben werden. In einem solchen Fall werden sämtliche Versicherungszeiten von dem Pensionsversicherungsträger berücksichtigt, bei dem die Versicherung in den letzten 15 Jahren vor der Pensionierung überwiegend bestanden hat.

Versicherungszeiten werden in zwei Gruppen – **Beitrags- und Ersatzzeiten** – unterschieden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vorgestellt.

BEITRAGSZEITEN

Zeiten einer Beitragspflicht bzw. einer **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung („Arbeitszeiten“).

Zeiten der Pflichtversicherung sind auch höchstens 9 Monate der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Sterbebegleitung eines*ei-

ner nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes (**Familienhospizkarenz**). Gleiches gilt für Zeiträume, für die sich eine Person, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, aus diesen Gründen vom Leistungsbezug abgemeldet hat.

Zeiten einer **freiwilligen** Pensionsversicherung (Weiterversicherung, Selbstversicherung, Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes bzw. bei geringfügiger Beschäftigung, Weiterversicherung und Selbstversicherung für pflegende Angehörige, nachgekaufte Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten).

Zeiten einer **pensionsversicherungsfreien** Beschäftigung (zB als Beamt*in), für die nach ihrer Beendigung ein **Überweisungsbetrag** an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

ERSATZZEITEN

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Darunter versteht man Zeiten des nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Besuches einer inländischen

- öffentlichen mittleren Schule oder mittleren Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höheren Schule (zB Handelsschule, Gymnasium),
- Akademie oder verwandten Lehranstalt (zB Pädagogische Akademie) oder
- Hochschule/Kunstakademie sowie
- Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentist*innen und
- eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung (zB Ärzt*in, Rechtsanwält*in).

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichba-

rem Bildungsziel, sofern die entsprechenden EG-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Vormerkung von Schulzeiten erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Ausbildungszeit	6 Jahre
Lehrinstitut für Dentist*innen	1 Jahr

Als Ersatzzeiten werden für jedes Schuljahr 12 Monate, für jedes Hochschulsemester 6 Monate und Ausbildungszeiten im Ausmaß ihrer Dauer vorgemerkt, sofern noch eine weitere Versicherungszeit vorliegt.

Die vorgemerkten Ersatzzeiten sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Pension **nur dann wirksam**, wenn **Beiträge entrichtet** werden.

Nachgekaufte Schulzeiten werden als **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** berücksichtigt. Bei Witwen*Witwer- und Waisenpensionen zählen diese Zeiten auch ohne Beitragsleistung auf die Mindestversicherungsdauer (als Ersatzzeiten).

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst: Zeiten, während derer Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wurde, wenn ihnen eine Beitragszeit vorangeht oder eine Beitrags- oder Ersatzzeit nachfolgt.

Krankengeld: Zeiträume, in denen nach dem 31.12.1970 Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen wurde.

Arbeitslosengeld: Zeiten des rechtmäßigen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 31.12.1970.

Dazu zählen: Arbeitslosengeld, (Sonder-) Notstandshilfe, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr, Übergangsgeld.

Zeiten ab 1.1.2011, für die wegen Anrechnung des Einkommens des*der Ehepartner*in, des*der eingetragenen Partner*in, des*der Lebensgefährte*in kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.

Nach dem 31.12.2003 liegende Zeiten des **Bezuges einer Beihilfe** zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 Arbeitsmarktservicegesetz).

Übergangsgeld: Die Zeit, in der im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation aus der Unfall- oder Pensionsversicherung Übergangsgeld gezahlt wurde.

Wochengeld: Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen hat.

Kindererziehung: Für die Zeit der Erziehung eines eigenen Kindes werden die ersten **48 Kalendermonate** nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet; bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Kalendermonate. Wird aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Ersatzzeit und es können neuerlich 48 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes (60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt) berücksichtigt werden.

Beispiel:

1. Kind geb. 23.1.1975

Ersatzzeit: Feb. 1975 – Aug. 1977 (31 Monate)

2. Kind geb. 7.8.1977

Ersatzzeit: Sept. 1977 – Aug. 1981 (48 Monate)

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

-
- die Erziehung des Kindes im Inland erfolgte. Der Erziehung im Inland gleichgestellt ist die Erziehung eines Kindes in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat sowie in der Schweiz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.
 - bei Erziehungszeiten vor dem 1.1.1956 der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in Österreich lag und
 - irgendwann eine Beitragszeit vorhanden ist.

Die Ersatzzeit kann für ein und dasselbe Kind **nur einem Elternteil** angerechnet werden und zwar der Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für die Zeit der Erziehung eines Stief- oder Adoptivkindes gebührt diese Ersatzzeit erst ab 1.1.1956. Auch bei Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes ist eine Anrechnung vorgesehen, sofern die Übernahme nach dem 31.12.1987 erfolgt ist.

Decken sich Kindererziehungszeiten zeitlich mit anderen Versicherungszeiten, zählen diese Zeiträume für die **Pensionsvoraussetzungen** (Wartezeit, „lange Versicherungsdauer“) nur einfach.

Elterlicher Betrieb: Zeiten der Ausübung einer Beschäftigung im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte.

Die Ersatzzeit wird für die Erfüllung der Wartezeit im vollen Ausmaß berücksichtigt, für die Pensionsberechnung hingegen nur zur Hälfte.

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Gelten für ab dem 1.1.1955 geborene Personen

Zeiten der **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **auf Grund einer Erwerbstätigkeit.**

Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbetrag oder Anrechnungsbetrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben).

Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Versicherungszeiten auf Grund von ...		Beitragsgrundlage
a)	Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungs- grundlage des täglichen ALG-Bezuges
	Umschulungsgeld ab 1.2014	2022: tägl. EUR 82,14
b)	Notstandshilfe und erweiterte Über- brückungshilfe sowie auch bei Nichtbe- zug dieser Leistungen wegen An- rechnung des Partner*inneneinkommens	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
c)	Ruhen von ALG, (erweiterte) Über- brückungshilfe, Notstandshilfe wegen Urlaubsentschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitrags- grundlage vor dem Ruhen
d)	Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
e)	Krankengeld Rehabilitationsgeld ab 1.2014	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
	Wiedereingliederungsgeld ab 7.2017	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des auf Grund der Wieder- eingliederungsteilzeit herab- gesetzten Entgelts
f)	Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes
g)	Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienst	2022: mtl. EUR 2.027,75
h)	Kindererziehung	2022: mtl. EUR 2.027,75
i)	einer Dienstleistung als Zeitsoldat*in bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.
j)	Pflegekarenzgeld ab 1.2014	2022: mtl. EUR 2.027,75
k)	Pflegezeitkarenzgeld ab 1.2014	das aliquote Pflegekarenzgeld inkl. allf. Kinderzuschläge
l)	Überbrückungsgeld der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse ab 1.2015	das Überbrückungsgeld
m)	Familienzeitbonus ab 3.2017	tägl. EUR 22,60

HINWEISE

- Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze beinhalten neben den beschriebenen Beitrags- und Ersatzzeiten noch weitere Arten von Versicherungszeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch von einer vollständigen Aufzählung in dieser Information abgesehen.
- Nachweise über die beschriebenen Beitragszeiten sowie über die Ersatzzeiten für Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst, Kranken-, Wiedereingliederungs-, Arbeitslosen-, Übergangs- und Wochengeld werden vom Versicherungsträger selbst eingeholt. Für die Berücksichtigung der anderen Ersatzzeiten sind geeignete Unterlagen vom* von der Versicherten beizubringen.
- Zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile beinhalten die Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen über so genannte neutrale Zeiten. Diese wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen. Die wichtigsten neutralen Zeiten im ASVG sind: Kranken-/Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bis 31.12.1970, unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Meldung als Arbeitssuchende*r, Bezug einer Eigenpension oder Schwerversehrtenrente aus der Pensions- bzw. Unfallversicherung, Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, soweit sie nicht als Versicherungszeiten erworben worden sind.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien
